

Antrag (Änderung DSV-Grundgesetz)

Antrag des Präsidiums

Das Präsidium beantragt, der Seglertag 2019 möge nachfolgende Änderungen des DSV-Grundgesetzes gemäß § 7 (I) Ziff. 1) DSV-Grundgesetz beschließen:

AKTUELLES DSV-Grundgesetz		Änderungen für ST 2019	Begründung / Bemerkung
DEUTSCHER SEGLER-VERBAND		DEUTSCHER SEGLER-VERBAND	
Grundgesetz des Deutschen Segler-Verbandes		Grundgesetz des Deutschen Segler-Verbandes	
Ausgabe: Januar 2018		Ausgabe:	
Inhaltsverzeichnis		Inhaltsverzeichnis	
GRUNDGESETZ DES DSV	Seite	GRUNDGESETZ DES DSV	Seite
§ 1 Name und Zweck	5	§ 1 Name und Zweck	
§ 2 Ordnungen	6	§ 2 Ordnungen	
§ 3 Mitglieder	7	§ 3 Mitglieder	
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8	§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 5 Organe	8	§ 5 Organe	
§ 6 Seglertag	9	§ 6 Seglertag	
§ 7 Zuständigkeit des Seglertages	10	§ 7 Zuständigkeit des Seglertages	
§ 8 Seglerrat	11	§ 8 Seglerrat	
§ 9 Zuständigkeit des Seglerrates	12	§ 9 Zuständigkeit des Seglerrates	
§ 10 Präsidium	13	§ 10 Präsidium	
§ 11 Zuständigkeiten des Präsidiums	13	§ 11 Zuständigkeiten des Präsidiums	
		§ 12 Geschäftsstelle	
§ 12 Seglerjugend	15	§ 13 Seglerjugend	
§ 13 Kassenprüfung	16	§ 14 Kassenprüfung	
§ 14 Auflösung	16	§ 15 Auflösung	
§ 15 Gerichtsstand	16	§ 16 Gerichtsstand	
SCHLICHTUNGSORDNUNG	17	SCHLICHTUNGSORDNUNG	
DISZIPLINARORDNUNG	19	DISZIPLINARORDNUNG	
		Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für alle Personen gleichermaßen zur Verfügung.	
A. GRUNDGESETZ DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES E.V. (GG)		A. GRUNDGESETZ DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES E.V.	
§ 1 Name und Zweck		§ 1 Name und Zweck	
(I) Der Deutsche Segler-Verband (DSV) ist der Zusammenschluss (Dachverband) seiner Mitgliedsvereine und sonstigen Mitglieder.		(I) Der Deutsche Segler-Verband (DSV) ist der Zusammenschluss (Dachverband) seiner Verbandsvereine gemäß § 3 Absatz I und seiner	Klarstellung

	sonstigen Mitglieder gemäß § 3 Absatz II – IV.	
(II) Der DSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der DSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(II) Der DSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der DSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
(III) Der DSV fördert und pflegt das natur- und landschaftsverträgliche Segeln zu Wasser, zu Lande und auf dem Eis auf der Grundlage des Amateurgedankens für Erwachsene und Jugendliche als Freizeit- und Breitensport sowie als Leistungssport und Fahrtensegeln auf See und Binnengewässern.	(III) Der DSV fördert und pflegt den natur- und landschaftsverträglichen Segelsport in allen seinen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateurgedankens für Erwachsene und Jugendliche als Freizeit- und Breitensport sowie als Leistungssport und Fahrtensegeln.	- Forderung des Finanzamtes, den Begriff „Sport“ ausdrücklich in der Zweckbestimmung zu nennen. - Klarstellung, dass der „Segelsport“ nicht nur das klassische Segeln sondern auch Windsurfen, Kitesurfen, Eis-, Land- und Strandsegeln, RC-Segeln und alle weiteren zukünftigen Ausprägungen wie z.B. das E-Segeln umfasst
Dies geschieht insbesondere durch	Dies geschieht insbesondere durch	
1) Aufstellung und Überwachung einheitlicher Regeln für - Ausbildung und Schulung - Erteilung von Führerscheinen - Wettsegeln - Klasseneinteilungen - Vermessungen und Vergütungen;	1) Aufstellung und Überwachung einheitlicher Regeln für - Ausbildung und Schulung - Erteilung von Führerscheinen - Wettsegeln - Klasseneinteilungen - Vermessungen und Vergütungen;	
	2) Veranstaltung von Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen, Deutschen Meisterschaften und Regatten;	Aus Gemeinnützigkeitsgründen erforderlich, dass der DSV den Segelsport nicht nur mittelbar, sondern auch unmittelbar fördert (§ 57 Abs. 1 AO)
2) Interessenvertretung in und gegenüber nationalen und internationalen Verbänden, Behörden und sonstigen Einrichtungen sowie in olympischen Angelegenheiten;	3) Interessenvertretung in und gegenüber nationalen und internationalen Verbänden, Behörden und sonstigen Einrichtungen sowie in olympischen und paralympischen Angelegenheiten;	Nach dem Zusammenschluss von World Sailing und dem Weltverband für Behindertensegeln (IFDS) erfolgt die Vertretung sowohl im olympischen als auch im paralympischen Bereich offiziell nur noch über den DSV. DSV und DBS haben hierzu eine entsprechende Vereinbarung getroffen.
3) Erarbeitung und Herausgabe von Empfehlungen für Bau, Ausrüstung und Sicherheit von Segelfahrzeugen;	4) Erarbeitung und Herausgabe von Empfehlungen für Bau, Ausrüstung und Sicherheit von Fahrzeugen zum Segeln, Wind- und Kitesurfen;	Erweiterung auf den tatsächlichen Tätigkeitsbereich des DSV, siehe § 1 (III) Satz 1
4) Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Planung und Erschließung von Wasserflächen und Ufergebieten, Einsatz für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz;	5) Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Planung und Erschließung von Wasserflächen und Ufergebieten, Einsatz für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz;	
5) sportmedizinische Betreuung und Beratung, Bekämpfung des Doping;	6) sportmedizinische Betreuung und Beratung, Bekämpfung des Doping;	
6) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Segelsports;	7) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Segelsports;	
7) Schutz des Segelsports im Bereich gewerblicher Leistungen (Verbraucherschutz).	8) Schutz des Segelsports im Bereich gewerblicher Leistungen (Verbraucherschutz);	

(IV) Der DSV verfolgt seine Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, konfessionelle, berufliche oder sonstige den Zusammenhalt seiner Mitglieder trennende Gesichtspunkte. Er tritt für den selbständigen Sportbetrieb seiner Mitglieder ein.	(IV) Der DSV verfolgt seine Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, konfessionelle, berufliche oder sonstige den Zusammenhalt seiner Mitglieder trennende Gesichtspunkte. Er tritt für den selbständigen Sportbetrieb seiner Mitglieder ein.	.
(V) Der DSV verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch und tritt durch Erarbeiten und Ergreifen geeigneter Maßnahmen für einen gewaltfreien Segelsport ein.	(V) Der DSV verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch und tritt durch Erarbeiten und Ergreifen geeigneter Maßnahmen für einen gewaltfreien Segelsport ein.	
(VI) Der DSV hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sein Sitz ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(VI) Der DSV hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sein Sitz ist Berlin. Verwaltungssitz ist der Ort, an dem die Haupt-Geschäftsstelle sitzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Aus Praktikabilitätsgründen sollte der Sitz der Geschäftsstelle als Verwaltungssitz in die Satzung aufgenommen werden.
(VII) Bekanntmachungen erfolgen in den "Amtlichen Mitteilungen" des DSV; Seglertagsbeschlüsse werden auch in Form von Abdruck und Auszügen den Mitgliedern zugesandt.	(VII) Bekanntmachungen erfolgen in "Offiziellen Mitteilungen" auf der DSV-Homepage.	Nutzung elektronischer, kostengünstiger Kommunikationswege
(VIII) Der DSV ist insbesondere Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes und der International Sailing Federation.	(VIII) Der DSV ist insbesondere Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes und von World Sailing.	Namensänderung von ISAF zu WS
(IX) Die Verbandsflagge zeigt auf weißem Grund ein schwarzes, rot umrandetes Andreaskreuz mit einer stilisierten, gelb umrandeten Windrose im Schnittpunkt. Die stilisierte Windrose ist das Verbandszeichen.	(IX) Die Verbandsflagge zeigt auf weißem Grund ein schwarzes, rot umrandetes Andreaskreuz mit einer stilisierten Windrose im Schnittpunkt. Die stilisierte Windrose ist das Verbandszeichen.	Anpassung an das neue DSV-Logo
§ 2 Ordnungen	§ 2 Ordnungen	
(I) Der DSV erlässt für Fragen, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, Ordnungen. Es handelt sich dabei insbesondere um Ordnungen für 1) Aufnahme und Beiträge 2) Finanzen 3) Führerscheinwesen 4) Ausbildung von Trainern, Wettfahrtleitern und Schiedsrichtern 5) Fahrtensegeln (Arbeitsordnung des Ausschusses Kreuzer-Abteilung) 6) Wettsegeln und Meisterschaften 7) Bundesliga 8) Klassenvereinigungen 9) Jugendsegeln 10) Vermessungen und Bauvorschriften 11) Schlichtungen 12) Disziplinarsachen 13) das Verfahren des Seglertages 14) das Verfahren des Seglerrates 15) das Verfahren des Präsidiums	(I) Der DSV erlässt für Fragen, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, Ordnungen. Es handelt sich dabei insbesondere um Ordnungen für 1) Aufnahme und Beiträge 2) Finanzen 3) Führerscheinwesen 4) Ausbildung von Trainern, Wettfahrtleitern und Schiedsrichtern 5) Fahrtensegeln (Arbeitsordnung des Ausschusses Kreuzer-Abteilung) 6) Wettsegeln und Meisterschaften 7) Bundesliga 8) Klassenvereinigungen 9) Jugendsegeln 10) Vermessungen und Bauvorschriften 11) Schlichtungen 12) Disziplinarsachen 13) das Verfahren des Seglertages 14) das Verfahren des Seglerrates 15) das Verfahren des Präsidiums	
(II) Die Schlichtungsordnung sowie die Disziplinarordnung sind Bestandteil der Satzung.	(II) Die Schlichtungsordnung sowie die Disziplinarordnung sind Bestandteil der Satzung.	
(III) Dieses Grundgesetz, die Ordnungen des DSV sowie die Beschlüsse seiner Organe binden alle Mitglieder des	(III) Dieses Grundgesetz, die Ordnungen des DSV sowie die Beschlüsse seiner Organe binden alle Mitglieder des	

DSV sowie deren Mitglieder. Die Satzungen eines Mitgliedes dürfen diesen Vorschriften nicht widersprechen. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften können unter Ausschluss des Rechtsweges Erzwingungsmittel und Ordnungsmaßnahmen, auch nebeneinander, verhängt werden. Diese sind Missbilligung, Sperre, Ruhen des Stimmrechtes, Ordnungsgeld, Erzwingungsgeld, Entzug von DSV-Lizenzen und Ausschluss. Näheres regelt die Schlichtungsordnung. Antragsberechtigt für Verfahren nach der Schlichtungsordnung sind das Präsidium, der Seglerrat, die Landesseglerverbände und die ordentlichen Mitglieder.	DSV sowie deren Mitglieder. Die Satzungen eines Mitgliedes dürfen diesen Vorschriften nicht widersprechen. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften können Erzwingungsmittel und Ordnungsmaßnahmen, auch nebeneinander, verhängt werden. Diese sind Missbilligung, Sperre, Ruhen des Stimmrechtes, Ordnungsgeld, Erzwingungsgeld, Entzug von DSV-Lizenzen und Ausschluss. Näheres regelt die Schlichtungsordnung. Antragsberechtigt für Verfahren nach der Schlichtungsordnung sind das Präsidium, der Seglerrat, die Landesseglerverbände und die ordentlichen Mitglieder.	Der ordentliche Rechtsweg gegen Sanktionsmaßnahmen des Verbandes kann nicht wirksam ausgeschlossen werden – allgemeiner Justizgewährungsanspruch.
§ 3 Mitglieder	§ 3 Mitglieder	
(I) Ordentliche Mitglieder des DSV sind solche Vereine, die ausschließlich oder neben anderen sportlichen Zwecken das Segeln auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit sowie unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Zielen betreiben (Verbandsvereine). Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, unverzüglich dem Landesseglerverband sowie - soweit rechtlich möglich - dem zuständigen Landessportbund/-verband beizutreten. Das Präsidium kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes und mit Zustimmung der beteiligten Landesseglerverbände dessen Zuordnung zu einem anderen als dem zuständigen Landesseglerverband zulassen.	(I) Ordentliche Mitglieder des DSV sind solche Vereine, die ausschließlich oder neben anderen sportlichen Zwecken den Segelsport in mindestens einer seiner Ausprägungen auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit sowie unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Zielen betreiben (Verbandsvereine). Jedes ordentliche Mitglied muss gleichzeitig Mitglied im regional zuständigen Landesseglerverband und Landessportbund/-verband sein. Das Präsidium kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes und mit Zustimmung der beteiligten Landesseglerverbände dessen Zuordnung zu einem anderen als dem zuständigen Landesseglerverband zulassen.	Folgeänderung aus § 1 (III) Klarstellung, dass die Verpflichtung zur gleichzeitigen Mitgliedschaft im LSV und LSB während der gesamten Mitgliedschaft im DSV besteht.
(II) Außerordentliche Mitglieder des DSV können Vereine und Zusammenschlüsse von Seglern sein, deren Zweck ausschließlich oder vornehmlich auf die Interessenvertretung oder die Förderung bestimmter Teilgebiete des Segelsports gerichtet ist und die diesen Zweck nicht nur regional verfolgen. Landesseglerverbände sind außerordentliche Mitglieder. Klassenvereinigungen können nur außerordentliche Mitglieder sein.	(II) Außerordentliche Mitglieder des DSV können Vereine und Zusammenschlüsse von Seglern sein, deren Zweck ausschließlich oder vornehmlich auf die Interessenvertretung oder die Förderung bestimmter Teilgebiete des Segelsports gerichtet ist und die diesen Zweck nicht nur regional verfolgen. Landesseglerverbände sind außerordentliche Mitglieder. Klassenvereinigungen können nur außerordentliche Mitglieder sein.	
(III) Fördernde Mitglieder des DSV können natürliche und juristische Personen sein, die, ohne die Voraussetzungen für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den Segelsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.	(III) Fördernde Mitglieder des DSV können natürliche und juristische Personen sein, die, ohne die Voraussetzungen für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den Segelsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.	
(IV) Ehrenmitglieder des DSV können Personen werden, die sich um den Segelsport besondere Verdienste erworben haben.	(IV) Ehrenmitglieder des DSV können Personen werden, die sich um den Segelsport besondere Verdienste erworben haben.	
(V) Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Präsidiums oder bei durch das Präsidium nicht stattgegebenem Einspruch eines Verbandsvereins gegen das Aufnahmegesuch durch den Seglerrat. Näheres regelt die Ordnung für Aufnahmen und Beiträge.	(V) Die Mitgliedschaft wird erworben auf Antrag in Textform durch Beschluss des Präsidiums. Näheres regelt die Aufnahme- und Beitragsordnung.	- Nutzung elektronischer, kostengünstiger Kommunikationsformen. - Einspruchsmöglichkeit gegen Neuaufnahme wurde vom ST 2017 gestrichen - sprachliche Richtigstellung des Namens der Ordnung
(VI) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des DSV erhalten.	-----	Bereits in § 1 (II) enthalten, der den Vorgaben der Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 AO entspricht

(VII) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss aus dem DSV oder Auflösung bzw. Tod eines Mitgliedes. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im DSV. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem DSV entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung jedoch bestehen. Der Austritt aus dem DSV kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muß dem DSV bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorliegen. Der Ausschluss kann insbesondere aus folgenden Gründen erfolgen: 1) Wegen schwerer Verstöße gegen das Grundgesetz oder eine seiner Ordnungen; 2) wegen verbandsschädigenden Verhaltens; 3) wegen Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag. Für einen Ausschluss nach Ziffern 1) und 2) ist der Schlichtungsausschuss und für einen Ausschluss nach Ziffer 3) ist das Präsidium zuständig.	(VI) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss aus dem DSV oder Auflösung bzw. Tod eines Mitgliedes. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im DSV. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem DSV entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung jedoch bestehen. Der Austritt aus dem DSV kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem DSV bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorliegen. Der Ausschluss kann insbesondere aus folgenden Gründen erfolgen: 1) Wegen schwerer Verstöße gegen die Satzung oder eine Ordnung; 2) wegen verbandsschädigenden Verhaltens; 3) wegen Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag; 4) wegen Verlustes der Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 3 (I). Für einen Ausschluss nach Ziffern 1) und 2) ist der Schlichtungsausschuss und für einen Ausschluss nach Ziffern 3) und 4) ist das Präsidium zuständig.	Rechtschreibung Klarstellung, dass eine Zweckänderung oder ein Austritt aus dem LSV oder LSB auch ein Ausschlussgrund aus dem DSV ist. Keine Wertungsentscheidung, daher Zuständigkeit beim Präsidium
(VIII) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des DSV keinen Anspruch auf das Vermögen des DSV.	-----	Überflüssig, ergibt sich aus § 1 (II), der den Vorgaben der Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 AO entspricht
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
(I) Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Antragsrecht und Stimme auf dem Seglertag. Das ordentliche Mitglied erhält eine Grundstimme und je eine Zusatzstimme, wenn seine Mitgliederzahl 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt, jedoch nicht mehr als 80 Stimmen. Von dem Stimmrecht kann nur einheitlich Gebrauch gemacht werden. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die ihm zustehenden Stimmen durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten zu lassen. Der Vertreter kann insgesamt nicht mehr als 80 Stimmen abgeben. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Seglertages. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, dass die Verbandsbeiträge für das betreffende Mitglied abgeführt sind (vgl. § 4 Absatz IV). Für außerordentliche Seglertage wird der Stimmberechtigung die Beitragsfälligkeit des Vorjahres zugrunde gelegt.	(I) Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Antragsrecht und Stimme auf dem Seglertag. Das ordentliche Mitglied erhält eine Grundstimme und je eine Zusatzstimme, wenn seine Mitgliederzahl 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt, jedoch nicht mehr als 80 Stimmen. Von dem Stimmrecht kann nur einheitlich Gebrauch gemacht werden. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die ihm zustehenden Stimmen durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten zu lassen. Der Vertreter kann insgesamt nicht mehr als 80 Stimmen abgeben. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Seglertages. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, dass die Verbandsbeiträge für das betreffende Mitglied abgeführt sind (vgl. § 4 Absatz IV). Für außerordentliche Seglertage wird der Stimmberechtigung die Beitragsfälligkeit des Vorjahres zugrunde gelegt.	
(II) Fördernde und Ehrenmitglieder haben auf Seglertagen weder Stimm- noch Antragsrecht; außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.	(II) Fördernde und Ehrenmitglieder haben auf Seglertagen weder Stimm- noch Antragsrecht; außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.	
(III) Angehörige korporativer Mitglieder eines Verbandsvereines oder Segler, die nicht Einzelmitglieder in einem Verbandsverein sind, können nicht die Rechte in Anspruch nehmen, die sich für die Einzelmitglieder von Verbandsvereinen aus ihrer Zugehörigkeit zum DSV ergeben.	(III) Angehörige korporativer Mitglieder eines Verbandsvereines oder Segler, die nicht Einzelmitglieder in einem Verbandsverein sind, können nicht die Rechte in Anspruch nehmen, die sich für die Einzelmitglieder von Verbandsvereinen aus ihrer Zugehörigkeit zum DSV ergeben.	

(IV) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, der sich aus einem Grund- und Kopfbeitrag zusammensetzt. Der Grundbeitrag beträgt das Fünfundzwanzigfache des Jahresbeitrages des Verbandsvereins für ein Mitglied seines Vereins. Der Kopfbeitrag ist zu berechnen nach der Zahl der dem Verbandsverein am 1. Januar des laufenden Jahres angehörenden Mitglieder. Diese Mitgliederzahlen sind dem DSV jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres zu melden. Der Grundbeitrag wird auf den Kopfbeitrag angerechnet. Ist die Meldung nicht eingegangen, so wird eine geschätzte, mindestens die um ein Viertel erhöhte Mitgliederzahl des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Höhe des Beitrages bestimmt der Seglertag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Geschäftsjahres. Der Grundbeitrag ist bis zum 15. Januar, der Kopfbeitrag bis zum 15. Juni des Geschäftsjahres zu zahlen. Ordentliche Mitglieder, deren fällige Beiträge ungeachtet schriftlicher Mahnung bis zum 15. September bei dem DSV nicht eingezahlt worden sind, verlieren ihre Stimmrechte auf dem Seglertag des laufenden Jahres. Weitere Einzelheiten regelt die Aufnahme- und Beitragsordnung.	(IV) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, der sich aus einem Grund- und Kopfbeitrag zusammensetzt. Der Grundbeitrag beträgt das Fünfundzwanzigfache des Jahresbeitrages des Verbandsvereins für ein Mitglied seines Vereins. Der Kopfbeitrag ist zu berechnen nach der Zahl der dem Verbandsverein am 1. Januar des laufenden Jahres angehörenden Mitglieder. Diese Mitgliederzahlen sind dem DSV jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres zu melden. Der Grundbeitrag wird auf den Kopfbeitrag angerechnet. Ist die Meldung nicht eingegangen, so wird eine geschätzte, mindestens die um ein Viertel erhöhte Mitgliederzahl des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Höhe des Beitrages bestimmt der Seglertag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Geschäftsjahres. Der Grundbeitrag ist bis zum 15. Januar, der Kopfbeitrag bis zum 15. Juni des Geschäftsjahres zu zahlen. Ordentliche Mitglieder, deren fällige Beiträge ungeachtet schriftlicher Mahnung bis zum 15. September bei dem DSV nicht eingezahlt worden sind, verlieren ihre Stimmrechte auf dem Seglertag des laufenden Jahres. Weitere Einzelheiten regelt die Aufnahme- und Beitragsordnung.	
(V) Die außerordentlichen Mitglieder, außer Landesseglerverbänden und Klassenvereinigungen, können zu einer Beitragszahlung verpflichtet werden. Einzelheiten regelt die Aufnahme- und Beitragsordnung.	(V) Die außerordentlichen Mitglieder, außer Landesseglerverbänden und Klassenvereinigungen, können zu einer Beitragszahlung verpflichtet werden. Einzelheiten regelt die Aufnahme- und Beitragsordnung.	
(VI) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.	-----	In § 1 (II) enthalten, der den Vorgaben der Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 AO entspricht
§ 5 Organe	§ 5 Organe	
Organe des DSV sind der Seglertag, der Seglerrat und das Präsidium.	Organe des DSV sind der Seglertag, der Seglerrat und das Präsidium.	
§ 6 Seglertag	§ 6 Seglertag	
(I) Der Seglertag besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Jeder Delegierte muß dem Verein, der ihn delegiert, angehören.	(I) Alle Mitglieder sind berechtigt, am Seglertag durch ihre satzungsgemäßen Vertreter oder einen Bevollmächtigten teilzunehmen. Der Bevollmächtigte muss dem Verein, der ihn bevollmächtigt, angehören.	Das Teilnahmerecht an der MV ist ein absolutes Mitgliedschaftsrecht und kann nicht entzogen werden. Klarstellung der Vertretungsregelung
(II) Es werden ordentliche und erforderlichenfalls auch außerordentliche Seglertage abgehalten.	(II) Es werden ordentliche und erforderlichenfalls auch außerordentliche Seglertage abgehalten.	
(III) Ordentliche Seglertage finden alle zwei Jahre, möglichst in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. November, statt.	(III) Ordentliche Seglertage finden alle zwei Jahre, möglichst in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. November, statt.	
(IV) Außerordentliche Seglertage finden statt 1) auf Beschluss des Präsidiums, 2) auf Beschluss des Seglerrates, 3) auf Antrag von mindestens 20% der Stimmen der beim Seglertag stimmberechtigt gewesenen	(IV) Außerordentliche Seglertage finden statt 1) auf Beschluss des Präsidiums, 2) auf Beschluss des Seglerrates, 3) wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies in Textform verlangen.	Nach neuerer obergerichtlicher Rechtsprechung notwendige Änderung, da auch Minderheitenrecht auf Einberufung einer MV ein absolutes, nicht entziehbares Mitgliedschaftsrecht ist.

Mitglieder.		
(V) Für außerordentliche Seglertage gelten - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - die Bestimmungen für ordentliche Seglertage.	(V) Für außerordentliche Seglertage gelten - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - die Bestimmungen für ordentliche Seglertage.	
(VI) Der Seglertag wird vom Präsidium mit einer Frist von mindestens drei Monaten unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in den "Amtlichen Mitteilungen" des DSV; die Frist beginnt mit dem Erscheinungsdatum der Bekanntmachung.	(VI) Der Seglertag wird vom Präsidium mit einer Frist von mindestens drei Monaten unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in den „Offiziellen Mitteilungen“ des DSV; die Frist beginnt mit dem Erscheinungsdatum der Bekanntmachung.	Nutzung elektronischer, kostengünstiger Kommunikationswege
(VII) Ein Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Seglertages kann jederzeit an das Präsidium gestellt werden. Er hat den Gegenstand der Tagesordnung des einzuberufenden außerordentlichen Seglertages in der Form eines Antrages an den Seglertag genau zu bezeichnen.	(VII) Ein Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Seglertages kann jederzeit an das Präsidium gestellt werden. Er hat den Gegenstand der Tagesordnung des einzuberufenden außerordentlichen Seglertages in der Form eines Antrages an den Seglertag genau zu bezeichnen.	
(VIII) Für außerordentliche Seglertage wird die Frist des Absatzes (VI) auf zwei Monate verkürzt. Die Einberufung erfolgt unverzüglich nach dem Beschluss bzw. dem Eingang des Antrages.	(VIII) Für außerordentliche Seglertage wird die Frist des Absatzes (VI) auf zwei Monate verkürzt. Die Einberufung erfolgt unverzüglich nach dem Beschluss bzw. dem Eingang des Antrages.	
(IX) Der Seglertag gibt sich eine Geschäftsordnung.	(IX) Der Seglertag gibt sich eine Geschäftsordnung.	
(X) Anträge an den Seglertag können von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, dem Seglerrat und dem Präsidium gestellt werden und sind innerhalb der Antragsfrist mit bestimmtem Tenor und Begründung dem DSV schriftlich einzureichen. Die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen richtet sich nach der Geschäftsordnung.	(X) Anträge an den Seglertag können von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, dem Seglerrat und dem Präsidium gestellt werden und sind innerhalb der Antragsfrist mit bestimmtem Tenor und Begründung dem DSV in Textform einzureichen. Die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen richtet sich nach der Geschäftsordnung.	Nutzung elektronischer, kostengünstiger Kommunikationswege
(XI) Die Antragsfrist beginnt mit der Einberufung des Seglertages und endet mit dem Tage, welcher der Eröffnung des Seglertages um zwei Monate vorangeht.	(XI) Die Antragsfrist beginnt mit der Einberufung des Seglertages und endet mit dem Tage, welcher der Eröffnung des Seglertages um zwei Monate vorangeht.	
(XII) Die eingegangenen Anträge sind den antragsberechtigten Mitgliedern mit den Stellungnahmen des Präsidiums und des Seglerrates spätestens eineinhalb Monate nach Ablauf der Antragsfrist mitzuteilen. Die Mitteilung wird durch Absendung bewirkt.	(XII) Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern mit den Stellungnahmen des Präsidiums und des Seglerrates spätestens eineinhalb Monate nach Ablauf der Antragsfrist mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt in Textform.	- Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, siehe § 6 (I) - Nutzung elektronischer, kostengünstiger Kommunikationswege
(XIII) Innerhalb der Frist und in der Form des Absatzes (XII) teilen sowohl der Seglerrat als auch das Präsidium den antragsberechtigten Mitgliedern ihre Rechenschaftsberichte, den Haushaltsvorschlag, die Beitragsvorschläge, die Berichte und Anträge der Kassenprüfer, den gemäß Jugendordnung gewählten Jugendobmann und die Tagesordnung mit.	(XIII) Innerhalb der Frist und in der Form des Absatzes (XII) teilt das Präsidium den Mitgliedern seinen Rechenschaftsbericht, den Haushaltsvorschlag, die Beitragsvorschläge, die Berichte und Anträge der Kassenprüfer, den gemäß Jugendordnung gewählten Jugendobmann und die Tagesordnung mit. Der Seglerrat legt seinen Tätigkeitsbericht vor.	- Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, siehe § 6 (I) - Klarstellung, dass rechenschaftspflichtig nur das Präsidium als geschäftsführendes Organ ist. Der SR gibt lediglich einen Tätigkeitsbericht ab.
§ 7 Zuständigkeit des Seglertages	§ 7 Zuständigkeit des Seglertages	
(I) Der Seglertag ist zuständig für Beschlüsse über 1) Änderungen des Grundgesetzes;	(I) Der Seglertag ist zuständig für Beschlüsse über 1) Änderungen des Grundgesetzes;	

2) die Aufnahme- und Beitragsordnung, die Schlichtungsordnung, die Disziplinarordnung, die Geschäftsordnung des Seglerrates und seine eigene Geschäftsordnung; 3) Entlastung des Präsidiums; 4) Haushaltsplan; 5) Beitragsfestsetzungen; 6) Neuaufnahmen von ordentlichen Mitgliedern nach Verwerfung des Einspruchs eines Mitgliedes; 7) Ort und Zeitpunkt des nächsten Seglertages. Das Präsidium kann den beschlossenen Ort und Zeitpunkt des nächsten Seglertages bei Bedarf aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Seglerrates verlegen bzw. um maximal 6 Wochen verschieben.	2) die Aufnahme- und Beitragsordnung, die Schlichtungsordnung, die Disziplinarordnung, die Geschäftsordnung des Seglerrates und seine eigene Geschäftsordnung; 3) Entlastung von Präsidium, 4) Haushaltsplan; Ergibt sich im Verlauf eines Kalenderjahres, dass eine Überschreitung von mehr als 10% des Gesamtetats notwendig wird, ist die Genehmigung des Seglertages einzuholen 5) Beitragsfestsetzungen; ----- 6) Ort und Zeitpunkt des nächsten Seglertages. Das Präsidium kann den beschlossenen Ort und Zeitpunkt des nächsten Seglertages bei Bedarf aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Seglerrates verlegen bzw. um maximal 6 Wochen verschieben. Das Präsidium wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen erforderlich sind oder werden oder die dem DSV vom Vereinsregister, den Finanzbehörden, öffentlichen Zuwendungsgebern oder den übergeordneten Sportverbänden aufgegeben werden, mit Zustimmung des Seglerrates vorzunehmen. Über derartige Satzungsänderungen sind die Mitglieder umgehend durch Bekanntmachung in den „Offiziellen Mitteilungen“ des DSV zu unterrichten.	Die Regelung trägt dem einstimmigen Beschluss des Seglerrates aus der Sitzung vom Oktober 2017 Rechnung. Der Seglerrat hatte dort die Einführung einer Obergrenze für Entscheidungen des Präsidiums und des Seglerrates zur Überschreitung des Haushaltsplanes zur Wahrung der Haushaltshoheit des Seglertages empfohlen. - Die Einspruchsmöglichkeit gegen Neuaufnahmen ist vom ST 2017 gestrichen worden Sinnvolle Regelung zur Einsparung von Kosten und Verwaltungsaufwand, wenn Satzungsänderungen aus steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen oder wegen Änderungen z.B. der Anti-Dopingbestimmungen erforderlich werden und ein Zuwarten bis zum nächsten Seglertag nicht möglich ist
(II) Der Seglertag kann dem Seglerrat für alle Sachfragen, die in dessen Zuständigkeit fallen, Empfehlungen erteilen.	(II) Der Seglertag kann dem Seglerrat für alle Sachfragen, die in dessen Zuständigkeit fallen, Empfehlungen erteilen.	
(III) Der Seglertag ist ferner zuständig für Beschlüsse über solche Empfehlungen, die der Seglerrat nicht im Sinne dieser Empfehlungen entschieden hat, wenn der Seglerrat untätig geblieben oder nicht zu einer Entscheidung gekommen ist. Nicht erledigte Empfehlungen müssen vom Seglerrat vier Monate vor jedem Seglertag den Mitgliedern bekanntgegeben werden, so dass von den ordentlichen Mitgliedern eigene Anträge dazu gestellt werden können.	(III) Der Seglertag ist ferner zuständig für Beschlüsse über solche Empfehlungen, die der Seglerrat nicht im Sinne dieser Empfehlungen entschieden hat, wenn der Seglerrat untätig geblieben oder nicht zu einer Entscheidung gekommen ist. Nicht erledigte Empfehlungen müssen vom Seglerrat vier Monate vor jedem Seglertag den Mitgliedern bekanntgegeben werden, so dass von den ordentlichen Mitgliedern eigene Anträge dazu gestellt werden können.	
(IV) Der Seglertag wählt 1) die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendobmannes; 2) die Mitglieder des Seglerrates, die nicht Vorsitzende eines Landesseglerverbandes sind, und drei Ersatzleute; 3) drei Kassenprüfer, die verschiedenen Vereinen und nicht dem des Schatzmeisters angehören und nicht Mitglieder des Seglerrates, des Präsidiums oder seiner Ausschüsse sind; die Amtsdauer beträgt vier Jahre, bei Wegfall (Tod oder Amtsniederlegung) eines Kassenprüfers ernennt der Seglerrat auf Vorschlag der verbliebenen Kassenprüfer einen neuen	(IV) Der Seglertag wählt 1) die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendobmannes; 2) die Mitglieder des Seglerrates, die nicht Vorsitzende eines Landesseglerverbandes sind, und drei Ersatzleute; 3) drei Kassenprüfer, die verschiedenen Vereinen und nicht dem des Schatzmeisters angehören und nicht Mitglieder des Seglerrates, des Präsidiums oder seiner Ausschüsse sind; die Amtsdauer beträgt vier Jahre, bei Wegfall (Tod oder Amtsniederlegung) eines Kassenprüfers ernennt der Seglerrat auf Vorschlag der verbliebenen Kassenprüfer einen neuen	

Kassenprüfer, dessen Amtsdauer bis zum nächsten Seglertag geht.	Kassenprüfer, dessen Amtsdauer bis zum nächsten Seglertag geht.	
(V) Der Seglertag bestätigt den Jugendobmann sowie die Jugendordnung.	(V) Der Seglertag bestätigt den Jugendobmann sowie die Jugendordnung.	
(VI) Der Seglertag diskutiert die in § 6 Absatz (XIII) vorgesehenen Berichte.	(VI) Der Seglertag diskutiert die in § 6 Absatz (XIII) vorgesehenen Berichte.	
(VII) Im Seglertag können Referate über aktuelle Fragen aus dem Segelsport gehalten werden.	(VII) Im Seglertag können Referate über aktuelle Fragen aus dem Segelsport gehalten werden.	
(VIII) Ein außerordentlicher Seglertag ist nur für die Beratung und den Beschluss über den gemäß § 6 Absatz (VII) gestellten Antrag zuständig.	(VIII) Ein außerordentlicher Seglertag ist nur für die Beratung und den Beschluss über den gemäß § 6 Absatz (VII) gestellten Antrag zuständig.	
(IX) Beschlüsse über die Satzung und die in Absatz (I) bezeichneten Ordnungen bedürfen einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen; andere Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt).	(VI) Beschlüsse über die Satzung und die in Absatz (I) bezeichneten Ordnungen bedürfen einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen; andere Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt).	
(X) Der Seglertag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß zum Seglertag eingeladen worden sind.	(VII) Der Seglertag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß zum Seglertag eingeladen worden sind.	
(XI) Stehen für die gemäß Absatz (IV) vorgesehenen Wahlen mehrere Kandidaten zur Wahl, so wird in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; sofern mehrere Kandidaten zu wählen sind, diejenigen, welche die höchsten Stimmzahlen bis zur Erfüllung der unter Einschluss der Stellvertreter vorgesehenen Anzahl erhalten.	(VIII) Stehen für die gemäß Absatz (IV) vorgesehenen Wahlen mehrere Kandidaten zur Wahl, so wird in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; sofern mehrere Kandidaten zu wählen sind, diejenigen, welche die höchsten Stimmzahlen bis zur Erfüllung der unter Einschluss der Stellvertreter vorgesehenen Anzahl erhalten.	
(XII) Die auf Seglertagen gefassten Beschlüsse werden beurkundet durch Aufnahme in das verkürzte Protokoll in der Form, wie es zur Veröffentlichung bestimmt ist. Dieses Protokoll wird unterzeichnet durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten sowie durch den Verbandssyndikus und den Geschäftsführer, sofern diese am Seglertag teilgenommen haben.	(IX) Die auf Seglertagen gefassten Beschlüsse werden beurkundet durch Aufnahme in das verkürzte Protokoll in der Form, wie es zur Veröffentlichung bestimmt ist. Dieses Protokoll wird unterzeichnet durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten sowie durch den Verbandssyndikus und den Geschäftsführer, sofern diese am Seglertag teilgenommen haben.	
§ 8 Seglerrat	§ 8 Seglerrat	
(I) Der Seglerrat besteht aus den Vorsitzenden der Landesseglerverbände und den vom Seglertag gewählten Mitgliedern, deren Zahl der Anzahl der Vorsitzenden der Landesseglerverbände entspricht.	(I) Der Seglerrat besteht aus den Vorsitzenden der Landesseglerverbände und den vom Seglertag gewählten Mitgliedern, deren Zahl der Anzahl der Vorsitzenden der Landesseglerverbände entspricht.	
(II) Die Vorsitzenden der Landesseglerverbände sind kraft Amtes und für die Dauer ihrer Amtsführung Mitglieder des Seglerrates, es sei denn, die Satzung des Landesseglerverbandes entspräche nicht den unabdingbaren Vorschriften der Mustersatzung des DSV für Landesseglerverbände. Die Vorsitzenden können sich ihrer Satzung entsprechend vertreten lassen. Scheidet ein Vorsitzender eines	(II) Die Vorsitzenden der Landesseglerverbände sind kraft Amtes und für die Dauer ihrer Amtsführung Mitglieder des Seglerrates. Die Vorsitzenden können sich ihrer Satzung entsprechend vertreten lassen. Scheidet ein Vorsitzender eines Landesseglerverbandes aus dem Seglerrat aus, wird er durch seinen Nachfolger, bis zur Neuwahl eines Nachfolgers durch seinen satzungsmäßigen Vertreter, ersetzt.	Es gibt keine verbindliche „Mustersatzung für Landesseglerverbände“ mehr, weil die Anforderungen der Landessportbünde in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sind.

	Landesseglerversandes aus dem Seglerrat aus, wird er durch seinen Nachfolger, bis zur Neuwahl eines Nachfolgers durch seinen satzungsmäßigen Vertreter, ersetzt.		
(III)	Die gewählten Mitglieder des Seglerrates sollen Segler sein, die ein Fachgebiet des DSV vertreten können. Sie werden vom Seglertag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder des Seglerrates können sich im Seglerrat nicht vertreten lassen. Ihre Wiederwahl ist hintereinander nur zweimal möglich.	(III)	Die gewählten Mitglieder des Seglerrates sollen Segler sein, die ein Fachgebiet des DSV vertreten können. Sie werden vom Seglertag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder des Seglerrates können sich im Seglerrat nicht vertreten lassen. Ihre Wiederwahl ist hintereinander nur zweimal möglich.
(IV)	Mitglieder des Präsidiums und seiner Ausschüsse können nicht Mitglieder des Seglerrates sein.	(IV)	Mitglieder des Präsidiums und seiner Ausschüsse können nicht Mitglieder des Seglerrates sein.
(V)	Die Mitglieder des Seglerrates stimmen nach Köpfen ab. Der Seglerrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Seglerratsmitglieder anwesend ist.	(V)	Die Mitglieder des Seglerrates stimmen nach Köpfen ab. Der Seglerrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Seglerratsmitglieder anwesend ist.
(VI)	Der Vorsitzende des Seglerrates und seine beiden Stellvertreter werden auf der ersten Sitzung nach dem ordentlichen Seglertag, der die von ihm zu wählenden Mitglieder des Seglerrates gewählt hat, von den Mitgliedern des Seglerrates gewählt.	(VI)	Der Vorsitzende des Seglerrates und seine beiden Stellvertreter werden auf der ersten Sitzung nach dem ordentlichen Seglertag, der die von ihm zu wählenden Mitglieder des Seglerrates gewählt hat, von den Mitgliedern des Seglerrates gewählt.
(VII)	Der Seglerrat tritt mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen des Seglerrates finden auf Ladung des Präsidenten des DSV, des Vorsitzenden des Seglerrates sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Seglerrates statt, wobei der Antrag an das Präsidium des DSV zu richten ist.	(VII)	Der Seglerrat tritt mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen des Seglerrates finden auf Ladung des Präsidenten des DSV, des Vorsitzenden des Seglerrates sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Seglerrates statt, wobei der Antrag an das Präsidium des DSV zu richten ist.
(VIII)	An den Sitzungen des Seglerrates sollen die Mitglieder des Präsidiums teilnehmen. Der Vorsitzende des Seglerrates oder einer seiner Stellvertreter soll an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen. Seglerratsmitglieder können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Seglerrates nehmen an den Seglertagen teil.	(VIII)	An den Sitzungen des Seglerrates sollen die Mitglieder des Präsidiums teilnehmen. Der Vorsitzende des Seglerrates oder einer seiner Stellvertreter soll an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen. Seglerratsmitglieder können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Seglerrates nehmen an den Seglertagen teil.
(IX)	Der Seglerrat hat eine Geschäftsordnung (vgl. § 7 Absatz (I) 2). Soweit die Geschäftsordnung des Seglerrates Rechte oder Pflichten des Präsidiums berührt, muss das Präsidium zustimmen.	(IX)	Der Seglerrat hat eine Geschäftsordnung (vgl. § 7 Absatz (I) 2). Soweit die Geschäftsordnung des Seglerrates Rechte oder Pflichten des Präsidiums berührt, muss das Präsidium zustimmen.
§ 9 Zuständigkeit des Seglerrates		§ 9 Zuständigkeit des Seglerrates	
(I)	Der Seglerrat als ein legislatives Organ beschließt auf Vorschlag des Präsidiums über die Ordnungen, für deren Erlass und Änderungen in diesem Grundgesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Seglerrat kann dem Präsidium für alle Sachfragen, die in dessen Zuständigkeit fallen, unter Beachtung von § 9 (III) 2) Empfehlungen erteilen und Anträge stellen.	(I)	Der Seglerrat als ein legislatives Organ beschließt auf Vorschlag des Präsidiums über die Ordnungen, für deren Erlass und Änderungen in diesem Grundgesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Seglerrat kann dem Präsidium für alle Sachfragen, die in dessen Zuständigkeit fallen, unter Beachtung von § 9 (III) 2) Empfehlungen erteilen und Anträge stellen.

Sollte der Seglerrat eine Ordnung nicht, wie vorgeschlagen, beschließen, ist dieser Ordnungsentwurf vom Seglerrat oder dem Präsidium dem Vermittlungsausschuss zuzuleiten. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Seglerrates, dem Präsidenten des Deutschen Segler-Verbandes sowie jeweils zwei weiteren Mitgliedern des Seglerrates und des Präsidiums, die vom Seglerratsvorsitzenden bzw. dem Präsidenten des Deutschen Segler-Verbandes bestimmt werden. Der Vermittlungsausschuss erarbeitet anstelle der beanstandeten Regelungen im Ordnungsentwurf einen Vermittlungsvorschlag. Der Ausschuss hört dabei den zuständigen Fachausschuss des Deutschen Segler-Verbandes. Über diesen Vermittlungsvorschlag ist erneut vom Seglerrat zu beschließen.	Sollte der Seglerrat eine Ordnung nicht, wie vorgeschlagen, beschließen, ist dieser Ordnungsentwurf vom Seglerrat oder dem Präsidium dem Vermittlungsausschuss zuzuleiten. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Seglerrates, dem Präsidenten des Deutschen Segler-Verbandes sowie jeweils zwei weiteren Mitgliedern des Seglerrates und des Präsidiums, die vom Seglerratsvorsitzenden bzw. dem Präsidenten des Deutschen Segler-Verbandes bestimmt werden. Der Vermittlungsausschuss erarbeitet anstelle der beanstandeten Regelungen im Ordnungsentwurf einen Vermittlungsvorschlag. Der Ausschuss hört dabei den zuständigen Fachausschuss des Deutschen Segler-Verbandes. Über diesen Vermittlungsvorschlag ist erneut vom Seglerrat zu beschließen.	
(II) Die Zustimmung des Seglerrates ist erforderlich für 1) die Bestellung kommissarischer Präsidiumsmitglieder gemäß § 10 Absatz (IV) Satz 3; 2) Neubildung und Auflösung von Ausschüssen gemäß § 11 Absatz (VII); 3) alle Gebührenordnungen des DSV.	(II) Die Zustimmung des Seglerrates ist erforderlich für 1) die Bestellung kommissarischer Präsidiumsmitglieder gemäß § 10 Absatz (III) Satz 3; 2) alle Gebührenordnungen des DSV.	Richtigstellung Folgeänderung aus § 11 (III) neu
(III) Der Seglerrat entscheidet über 1) streitig gebliebene Beschlüsse und Wahlen des Jugendseglertreffens gemäß § 12 Absatz (VIII); 2) alle Angelegenheiten des DSV, sofern es sich dabei nicht um die Geschäftsführung und Verwaltung des DSV handelt oder soweit durch Satzung sowie die dazu ergangenen Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.	(III) Der Seglerrat entscheidet über 1) streitig gebliebene Beschlüsse und Wahlen des Jugendseglertreffens gemäß § 13 Absatz (VIII); 2) alle Angelegenheiten des DSV, sofern es sich dabei nicht um die Geschäftsführung und Verwaltung des DSV handelt oder soweit durch Satzung sowie die dazu ergangenen Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.	Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 12
(IV) Der Seglerrat wirkt bei der Vorbereitung des Seglertages mit. Anträge gemäß § 6 Absatz (X) sind den Mitgliedern des Seglerrates vom Präsidium unverzüglich mitzuteilen. Der Seglerrat hat zu diesen Anträgen Stellung zu nehmen.	(IV) Der Seglerrat wirkt bei der Vorbereitung des Seglertages mit. Anträge gemäß § 6 Absatz (X) sind den Mitgliedern des Seglerrates vom Präsidium unverzüglich mitzuteilen. Der Seglerrat hat zu diesen Anträgen Stellung zu nehmen.	
(V) Der Seglerrat wählt auf der ersten Sitzung nach dem ordentlichen Seglertag, der die zu wählenden Mitglieder des Seglerrates gewählt hat, ein Seglerratsmitglied für jeden der in § 11 aufgeführten Ausschüsse, soweit das Grundgesetz nichts anderes vorsieht. Diese Person ist nicht Mitglied des Ausschusses und hat kein Stimmrecht.	(V) Der Seglerrat wählt auf der ersten Sitzung nach dem ordentlichen Seglertag, der die zu wählenden Mitglieder des Seglerrates gewählt hat, ein Seglerratsmitglied für jeden der in § 11 aufgeführten Ausschüsse, soweit das Grundgesetz nichts anderes vorsieht. Diese Person ist nicht Mitglied des Ausschusses und hat kein Stimmrecht.	
(VI) Der Seglerrat wählt vier Mitglieder des Schlichtungsausschusses (vgl. § 11 Absatz (IV) und § 3 Absatz (I) Schlichtungsordnung).	(VI) Der Seglerrat wählt vier Mitglieder des Schlichtungsausschusses (vgl. § 11 Absatz (IV) und § 3 Absatz (I) Schlichtungsordnung).	
(VII) Anträge, die der Zuständigkeit des Seglerrates unterliegen, können von den ordentlichen Mitgliedern an das Präsidium gestellt werden. Sie sind an die Geschäftsstelle zu richten und von dieser unverzüglich auch dem Seglerrat vorzulegen.	(V) Anträge, die der Zuständigkeit des Seglerrates unterliegen, können von den ordentlichen Mitgliedern an das Präsidium gestellt werden. Sie sind an die Geschäftsstelle zu richten und von dieser unverzüglich auch dem Seglerrat vorzulegen.	
§ 10 Präsidium	§ 10 Präsidium	

(I) Das Präsidium besteht aus dem 1) Präsidenten 2) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Fahrtensegeln, Freizeit- und Breitensport 3) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Leistungs- und Wettsegeln 4) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Umwelt und Recht (Syndikus) 5) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Finanzen (Schatzmeister) 6) Jugendobmann 7) Obmann für spezielle Segeldisziplinen	(I) Das Präsidium besteht aus dem 1) Präsidenten 2) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Olympisches Segeln und Nachwuchsleistungssport 3) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Wettsegeln 4) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Fahrten- und Freizeitsegeln 5) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung 6) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Umwelt und Recht (Syndikus) 7) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen (Schatzmeister) 8) Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich Jugend (Jugendobmann)	Neustrukturierung der Aufgabenbereiche durch das Präsidium: <u>Zu 2) und 3) neu:</u> Ausgliederung des Bereiches „Wettsegeln“ aus dem bisherigen Geschäftsbereich 3) zur Stärkung beider Bereiche, auch im Hinblick auf die Übernahme von Aufgaben aus dem bisherigen Bereich 7). Konkretisierung des bisherigen Bereiches „Leistungssport“ auf die gesamte Kaderstruktur des DSV. <u>Zu 4) neu:</u> Sprachliche Konkretisierung des aktuellen Geschäftsbereiches 2). Dem „Breitensport“ dienen alle Geschäftsbereiche außer 2) neu. <u>Zu 5) neu:</u> Diese wichtige, geschäftsbereichsübergreifende Verbandsaufgabe sollte sich in einem eigenen Präsidiumsressort widerspiegeln <u>Zu 7) neu:</u> Klarstellung des Aufgabenbereiches <u>Zu 7) alt:</u> Integration der „speziellen“ Segeldisziplinen in die allgemeine, kompetenzübergreifende Struktur des Verbandes <u>Zu 8) neu:</u> Sprachliche Gleichstellung aller Präsidiumsmitglieder
(II) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten vertreten den DSV gemäß § 26 BGB. Der Präsident vertritt den DSV allein, jeweils zwei Vizepräsidenten vertreten ihn gemeinsam.	(II) Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den DSV gemäß § 26 BGB. Der Präsident vertritt den DSV allein, jeweils zwei Vizepräsidenten vertreten ihn gemeinsam.	Gleichstellung aller Präsidiumsmitglieder hinsichtlich der Vertretungsbefugnis
(III) Die Mitglieder des Präsidiums werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl im gleichen Amt ist hintereinander nur zweimal zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so hat das Präsidium mit Zustimmung des Seglerrates bis zum nächsten Seglertag einen kommissarischen Vertreter zu bestellen; scheidet der Jugendobmann aus, so ist die Zustimmung des Jugendsegelausschusses an Stelle der Zustimmung des Seglerrates erforderlich.	(III) Die Mitglieder des Präsidiums werden für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl im gleichen Amt ist hintereinander nur zweimal zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so hat das Präsidium mit Zustimmung des Seglerrates bis zum nächsten Seglertag einen kommissarischen Vertreter zu bestellen; scheidet der Jugendobmann aus, so ist die Zustimmung des Jugendsegelausschusses an Stelle der Zustimmung des Seglerrates erforderlich.	Klarstellung zur Vermeidung von Vakanzen
§ 11 Zuständigkeiten des Präsidiums	§ 11 Zuständigkeit des Präsidiums	
(I) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und unterhält eine Geschäftsstelle.	(I) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und unterhält eine Geschäftsstelle.	
(II) Die Präsidiumsmitglieder sollen an den Sitzungen des Seglerrates teilnehmen. An den Sitzungen des Präsidiums soll der Vorsitzende des Seglerrates oder einer seiner Stellvertreter teilnehmen. Das Präsidium kann die Obleute der Fachausschüsse zu seinen Sitzungen heranziehen.	(II) Die Präsidiumsmitglieder sollen an den Sitzungen des Seglerrates teilnehmen. An den Sitzungen des Präsidiums soll der Vorsitzende des Seglerrates oder einer seiner Stellvertreter teilnehmen. Das Präsidium kann die Obleute der Fachausschüsse zu seinen Sitzungen heranziehen.	
(III) Bei jedem Präsidiumsressort wird ein Arbeitskreis gebildet, der sich aus einem oder mehreren Ausschüssen zusammensetzt. Das Präsidiumsmitglied ist Vorsitzender des seinem Ressort zugehörenden Arbeitskreises. Er kann sich von Fall zu Fall von einem Ausschussobmann seines Arbeitskreises vertreten lassen. Arbeitskreise und Ausschüsse sind 1) Arbeitskreis für Präsidialaufgaben Ausschuss für Internationale Zusammenarbeit Der Präsident kann die Aufgaben an andere	(III) Der DSV hat folgende Ausschüsse: - Aus-, Fort- und Weiterbildung - Berufungsausschuss - Eis-, Land- und Strandsegeln - Finanzausschuss - Internationale Zusammenarbeit - Jugendsegelausschuss - Klassenvereinigungen - Kreuzer-Abteilung - Ligaausschuss - Nachwuchsförderung	

Arbeitskreise delegieren: 2) Arbeitskreis für Fahrtsegeln, Freizeit- und Breitensport Ausschuss Kreuzer-Abteilung Führerscheinausschuss (Führerscheine, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein, Prüfung von Segellehrern, Anerkennung von Segelschulen) 3) Arbeitskreis für Leistungs- und Wettsegeln Wettsegelausschuss Ligaausschuss Technischer Ausschuss (Vermessung, Bauvorschriften und Formeln) Ausschuss Seeregatten Ausschuss Nachwuchsförderung (Regionalkonzepte, Sportmedizin, D/C- und C-Kader) Olympia-Segelausschuss (inkl. olympisches Segelsurfen) Ausschuss für Ausbildung (Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainerassistenten, Trainern, Wettfahrtleitern und Schiedsrichtern) Ausschuss Klassenvereinigungen 4) Arbeitskreis Umwelt und Recht Rechtsausschuss Umweltausschuss Berufungsausschuss Schlichtungsausschuss 5) Arbeitskreis Finanzen Finanzausschuss (Finanzen, Beteiligungen, Dienstleistungen, Beleihungen) 6) Arbeitskreis Jugend Jugendsegelausschuss 7) Arbeitskreis für spezielle Segeldisziplinen Ausschuss für Wind- und Kitesurfen Ausschuss für Eis-, Land- und Strandsegeln Ausschuss für RC-Segeln (Radio-Controlled)	- Olympia-Segelausschuss - RC-Segeln - Rechtsausschuss - Schlichtungsausschuss - Seeregatten - Technischer Ausschuss - Umweltausschuss - Wettsegelausschuss - Wind- und Kitesurfen Das Präsidium ordnet diese Ausschüsse seinen Geschäftsbereichen zu und kann die Neubildung oder Auflösung von Ausschüssen beschließen. Die Auflösung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Seglerrates. Sofern den Ausschüssen durch diese Satzung oder durch Ordnungen des DSV keine speziellen Aufgaben zugewiesen sind, beraten die Ausschüsse das Präsidium in ihren jeweiligen Fachgebieten.	Das Präsidium sollte die Zuordnung der Ausschüsse zum jeweiligen Geschäftsbereich, auch und gerade wegen der neuen, übergreifenden Aufgabenzuweisungen in eigener Verantwortung bestimmen können. Da die Ausschüsse in erster Linie das Präsidium beraten, sollte das Präsidium frei und flexibel in der Entscheidung sein, welche Ausschüsse welchem Geschäftsbereich zugeordnet werden. Konkretisierung der Aufgaben der Ausschüsse
(IV) Die jeweiligen Präsidiumsmitglieder berufen die zu ihrem Arbeitskreis gehörenden Ausschussobleute. Dies gilt nicht für die Obleute der Ausschüsse Kreuzer-Abteilung und Klassenvereinigungen. Diese werden nach den Arbeitsordnungen ihrer Ausschüsse gewählt, ihre Wahl bedarf jedoch der Zustimmung des Präsidiums. Die Ausschussobleute berufen die Mitglieder ihrer Ausschüsse. Dies gilt nicht für den Ausschuss Kreuzer-Abteilung, den Ausschuss Klassenvereinigungen und den Jugendsegelausschuss; hier gelten die jeweiligen Arbeitsordnungen bzw. die Jugendordnung. Von den sechs Mitgliedern des Schlichtungsausschusses werden vier vom Seglerrat gewählt. Der Syndikus beruft zwei Ersatzmitglieder.	(IV) Das Präsidium beruft die Ausschussobleute. Dies gilt nicht für die Obleute der Ausschüsse Kreuzer-Abteilung und Klassenvereinigungen. Diese werden nach den Arbeitsordnungen ihrer Ausschüsse gewählt, ihre Wahl bedarf jedoch der Zustimmung des Präsidiums. Für den Jugendsegelausschuss gelten § 13 sowie die Jugendordnung. Soweit es nicht abweichend durch eine Arbeitsordnung eines Ausschusses oder die Jugendordnung geregelt ist, berufen die Ausschussobleute die Mitglieder ihrer Ausschüsse. Gegen die Berufungen steht dem Präsidium ein Vetorecht zu. Von den sechs Mitgliedern des Schlichtungsausschusses werden vier vom Seglerrat gewählt. Der Syndikus beruft zwei Ersatzmitglieder. Der Aktivensprecher im Olympia-Segelausschuss wird	Sprachliche Anpassung an § 10 (I) und (III) Für den JSA gelten auch eigene Regelungen Sprachliche Klarstellung des Besetzungsverfahrens (Unterschiede zwischen Ausschüssen mit und ohne eigener Arbeitsordnung). Da die Ausschüsse vor allem das Präsidium beraten, sollte dem Präsidium ein erweitertes Mitspracherecht bei der Besetzung zustehen.

	Der Aktivensprecher im Olympia-Segelausschuss wird nach den Richtlinien für das Amt des Aktivensprechers gewählt. Er ist in den Ausschuss zu berufen.	nach den Richtlinien für das Amt des Aktivensprechers gewählt. Er ist in den Ausschuss zu berufen.	
(V)	Bei Entscheidungen über besondere vermögensrechtliche Angelegenheiten des DSV und seiner Gesellschaften sind der Finanzausschuss und der Vorsitzende des Seglerrates anzuhören.	(V) Bei Entscheidungen über besondere vermögensrechtliche Angelegenheiten des DSV und seiner Gesellschaften sind der Finanzausschuss und der Vorsitzende des Seglerrates anzuhören.	
(VI)	Soweit das Grundgesetz und die Ordnungen nichts anderes vorsehen, sollen die Ausschüsse aus dem Obmann und bis zu drei weiteren von diesem zu benennenden Mitgliedern bestehen. Gemäß § 9 (V) ordnet der Seglerrat jedem Ausschuss ein von ihm zu wählendes Seglerratsmitglied zu. Diese Person ist nicht Mitglied des Ausschusses und hat kein Stimmrecht.	(VI) Soweit das Grundgesetz und die Ordnungen nichts anderes vorsehen, sollen die Ausschüsse aus dem Obmann und bis zu drei weiteren von diesem zu benennenden Mitgliedern bestehen. Gemäß § 9 (V) ordnet der Seglerrat jedem Ausschuss ein von ihm zu wählendes Seglerratsmitglied zu. Diese Person ist nicht Mitglied des Ausschusses und hat kein Stimmrecht.	
(VII)	Das Präsidium kann mit Zustimmung des Seglerrates die Neubildung, Zuordnung oder Auflösung von Ausschüssen beschließen.	(VII) Das Präsidium kann mit Zustimmung des Seglerrates die Neubildung, Zuordnung oder Auflösung von Ausschüssen beschließen.	Systematisch in Abs. (III) integriert, da nunmehr die Zustimmung des Seglerrates teilweise entfällt, siehe Begründung unter Abs. (III)
(VIII)	Die Ausschussobleute können an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen.	(VII) Die Ausschussobleute können an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt nicht für die Sitzungen des Schlichtungsausschusses und des Berufungsausschusses.	Diese Ausschüsse fungieren als unabhängige Verbandsgerichte, deren Sitzungen sind insoweit „nicht öffentlich“
(IX)	Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.	(VIII) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.	
		§ 12 Geschäftsstelle	
		(I) Das laufende operative Geschäft und die laufende Verwaltung des DSV werden abgewickelt durch eine hauptberuflich besetzte Geschäftsstelle, die vom Generalsekretär verantwortlich geleitet wird. Der Generalsekretär berichtet dem Präsidium über alle wichtigen Geschäftsvorgänge.	Die Geschäftsstelle erledigt das operative Geschäft und die laufende Verwaltung des DSV. Dies sollte in der Satzung seinen Niederschlag finden.
		(II) Der Bereich „olympisches und vorolympisches Leistungssegeln“ wird im DSV verantwortlich durch einen hauptamtlichen Sportdirektor geleitet. Der Sportdirektor ist insbesondere zuständig für die Auswahl, Betreuung und Förderung von Leistungssportlern, die Einstellung, Entlassung und Führung der sportfachlichen Mitarbeiter (Trainer und Verwaltung) sowie die Erstellung und Verwaltung des eigenen Budgets. Der Sportdirektor unterliegt der Dienstaufsicht durch den Generalsekretär.	Die satzungsgemäße Verantwortlichkeit des Sportdirektors für den olympischen und vorolympischen Bereich ist nach dem neuen Leistungssportfördersystem Voraussetzung für eine höchstmögliche Förderung durch das Bundesministerium des Innern.
§ 12 Seglerjugend		§ 13 Seglerjugend	Folgeänderung aus der Einfügung von § 12 neu
(I)	Die Jugend der Verbandsvereine ist in der Deutschen Seglerjugend zusammengeschlossen. Die Deutsche Seglerjugend bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.	(I) Die Jugend der Verbandsvereine ist in der Deutschen Seglerjugend zusammengeschlossen. Die Deutsche Seglerjugend bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.	
(II)	Die Deutsche Seglerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen des Grundgesetzes des DSV selbständig. Sie	(II) Die Deutsche Seglerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen des Grundgesetzes des DSV selbständig. Sie	

entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.	entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.	
(III) Organe der Seglerjugend sind 1) das Jugendseglertreffen 2) der Jugendsegelausschuss 3) der Jugendobmann. Der Jugendobmann ist Präsidiumsmitglied für die Jugend des DSV.	(III) Organe der Seglerjugend sind 1) das Jugendseglertreffen 2) der Jugendsegelausschuss 3) der Jugendobmann. Der Jugendobmann ist Präsidiumsmitglied für die Jugend des DSV.	
(IV) Das Jugendseglertreffen besteht aus den Delegierten der Seglerjugend, dem Jugendsegelausschuss und dem Jugendobmann. Das Jugendseglertreffen, das vor dem Seglertag stattfindet, wählt nach den Vorschriften der Jugendordnung den Jugendobmann für die Dauer von vier Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Seglertag.	(IV) Das Jugendseglertreffen besteht aus den Delegierten der Seglerjugend, dem Jugendsegelausschuss und dem Jugendobmann. Das Jugendseglertreffen, das vor dem Seglertag stattfindet, wählt nach den Vorschriften der Jugendordnung den Jugendobmann für die Dauer von vier Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Seglertag.	Klarstellung zur Vermeidung von Vakanzen.
(V) Die Landesjugendobleute sind Mitglieder des Jugendsegelausschusses, es sei denn, die Satzung des Landesseglerverbandes entspreche nicht den unabdingbaren Vorschriften der Mustersatzung des DSV für Landesseglerverbände.	(V) Die Landesjugendobleute sind Mitglieder des Jugendsegelausschusses.	Es gibt keine verbindliche „Mustersatzung für Landesseglerverbände“ mehr, weil die Anforderungen der Landessportbünde in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sind.
(VI) Die Seglerjugend gibt sich im Rahmen des Grundgesetzes des DSV eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Seglertag bedarf.	(VI) Die Seglerjugend gibt sich im Rahmen des Grundgesetzes des DSV eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Seglertag bedarf.	
(VII) Haushaltsvoranschlag und Jahresabrechnung der Seglerjugend sind dem Präsidium des DSV zur Genehmigung vorzulegen.	(VII) Haushaltsvoranschlag und Jahresabrechnung der Seglerjugend sind dem Präsidium des DSV zur Genehmigung vorzulegen.	
(VIII) Beschlüsse und Wahlen des Jugendseglertreffens sowie die Jugendordnung, die nicht die Bestätigung des Seglertages bzw. die Billigung des Präsidiums im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten gefunden haben, werden vor ihrer Ausführung an den Jugendsegelausschuss verwiesen. Werden sie dort erneut bestätigt oder abgelehnt, so entscheidet der Seglerrat.	(VIII) Beschlüsse und Wahlen des Jugendseglertreffens sowie die Jugendordnung, die nicht die Bestätigung des Seglertages bzw. die Billigung des Präsidiums im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten gefunden haben, werden vor ihrer Ausführung an den Jugendsegelausschuss verwiesen. Werden sie dort erneut bestätigt oder abgelehnt, so entscheidet der Seglerrat.	
§ 13 Kassenprüfung	§ 14 Kassenprüfung	Folgeänderung aus der Einfügung von § 12 neu
(I) Das Rechnungswesen des DSV, seiner Tochter- und Enkelgesellschaften wird durch Kassenprüfer geprüft. Darüber hinaus soll durch Kassenprüfer und Präsidium eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Rechnungswesens beauftragt werden. Wird eine Prüfungsgesellschaft beauftragt, umfaßt der Auftrag der Kassenprüfer die Prüfung der etatgemäßen Mittelverwendung und etwaiger Etatüberziehungen.	(I) Das Rechnungswesen des DSV, seiner Tochter- und Enkelgesellschaften wird durch Kassenprüfer geprüft. Darüber hinaus soll durch Kassenprüfer und Präsidium eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Rechnungswesens beauftragt werden. Wird eine Prüfungsgesellschaft beauftragt, umfasst der Auftrag der Kassenprüfer die Prüfung der etatgemäßen Mittelverwendung und etwaiger Etatüberziehungen.	Rechtschreibung
(II) Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten einschließlich der Feststellung, dass keine unangemessenen Vergütungen an ehren- und hauptamtlich Tätige gewährt wurden.	(II) Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten einschließlich der Feststellung, dass keine unangemessenen Vergütungen an ehren- und hauptamtlich Tätige gewährt wurden.	
(III) Die Kassenprüfer haben sich zur Frage der Entlastung	(III) Die Kassenprüfer haben sich zur Frage der Entlastung	

für den Geschäftsbereich "Finanzen" zu erklären.	für den Geschäftsbereich "Finanzen" zu erklären.	
§ 14 Auflösung	§ 15 Auflösung	Folgeänderung aus der Einfügung von § 12 neu
(I) Die Auflösung des DSV erfolgt durch Beschluss des Seglertages mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der sämtlichen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder. Die Einladung muss spätestens drei Monate vor der Tagung ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.	(I) Die Auflösung des DSV erfolgt durch Beschluss des Seglertages mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der sämtlichen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder. Die Einladung muss spätestens drei Monate vor der Tagung ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.	
(II) Der Seglertag hat nach Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu bestimmen.	(II) Der Seglertag hat nach Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu bestimmen.	
(III) Das im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen fällt je zur Hälfte an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen. Für den Fall, dass eine oder beide Gesellschaft(en) nicht mehr bestehen, ist der entsprechende Anteil der Bundesrepublik Deutschland zu übereignen mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke des Segelsports Verwendung finden darf.	(III) Das im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen fällt je zur Hälfte an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen. Für den Fall, dass eine oder beide Gesellschaft(en) nicht mehr bestehen, ist der entsprechende Anteil der Bundesrepublik Deutschland zu übereignen mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke des Segelsports Verwendung finden darf.	
§ 15 Gerichtsstand	§ 16 Gerichtsstand	Folgeänderung aus der Einfügung von § 12 neu
Der Gerichtsstand des DSV ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle befindet.	Der Gerichtsstand des DSV ist der Ort, an dem sich die Haupt -Geschäftsstelle befindet.	Erforderliche Klarstellung wegen der Außenstelle Kiel